

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Tenor-Alschausky, MdL

im Hause

Ihre Nachricht vom: 11.9.2008

**Mein Zeichen: L 20 – 16/239
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Elke Harms

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de**

15. September 2008

Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit o.a. Auftrag baten Sie um Prüfung der Frage, ob die Möglichkeit besteht, die oder den Landesbehindertenbeauftragten auf Vorschlag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Interessenverbände behinderter Menschen durch den Landtag wählen zu lassen.

Gegen diese Möglichkeit bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine vergleichbare Regelung findet sich beispielsweise bei der Wahl der Mitglieder des Medienrats¹. Gemäß § 42 Absatz 2 S. 1 Medienstaatsvertrage HSH ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz im jeweiligen Land vorschlagsberechtigt. Aus den vorgeschlagenen Personen wählt der Landtag sieben Mitglieder, § 42 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH.

Die Formulierung könnte wie folgt gefasst werden:

„Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände behinderter Menschen im Sinne von § 3 Abs. 3“.

Alternativ könnte das Vorschlagsrecht zusätzlich auch bei den Fraktionen liegen.

¹ Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 21. Februar 2007 (GVOBl., S. 108) –Medienstaatsvertrag HSH

Wunschgemäß weise ich daraufhin, dass nach § 31 der Geschäftsordnung nur die Abgeordneten und Fraktionen berechtigt sind, im Landtag Anträge zu stellen, dies gilt auch für Wahlvorschläge.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

Gez.
(Elke Harms)